Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2025-109637/15-Schu

Bearbeiter/-in: Mag. Julia Schuster
Tel: (+43 732) 77 20-13443
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 27.05.2025

Schärdinger Flieger – Union, Suben;
Erweiterung Flugplatz Suben, Suben;
– Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Der Oö. Umweltanwalt hat mit Schreiben vom 27.03.2025 (eingelangt am 31.03.2025) den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Schärdinger Flieger – Union **„Erweiterung Flugplatz Suben“** in der Gemeinde Suben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Über diesen Antrag entscheidet die **Oö. Landesregierung** als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

Feststellung

Für das Vorhaben der Schärdinger Flieger – Union, Etzelshofen 60, 4975 Suben, **„Erweiterung Flugplatz Suben“** in der Gemeinde Suben ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 14 lit. i) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. Nr. 26/2023

Begründung

1. Darstellung des Verfahrens

1.1. Antragsinhalt

Der Oö. Umweltanwalt hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben Schärdinger Flieger – Union **„Erweiterung Flugplatz Suben“** in der Gemeinde Suben eine **Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 27.03.2025).

Folgende **Unterlagen** wurden vom Oö. Umweltanwalt vorgelegt bzw. von der zuständigen Luftfahrtbehörde ergänzend beigebracht:

- Feststellungsantrag vom 27.03.2025
- Offener Brief zur Lärmbelästigung durch den Flugplatz Suben und geplanter Ausbau (1)

- Akt (bzw. GF) der Luftfahrtbehörde, GZ: 2017-16778/46
  - Antrag inkl. Einreichunterlagen (Sub /45)
  - Nachreichung von Unterlagen (Sub /47)
  - Stellungnahme BM für Arbeit und Wirtschaft (Sub /51)
  - Stellungnahme Austro Control (Sub /52)
  - Verhandlungsschrift vom 07.11.2024
  - Schärdinger Flieger – Union Änderungsplan
  - Bescheid vom 23.01.2025, GZ: VERK-2017-16778/59-P

1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhanges 1 des UVP-G 2000 untersucht. Geprüft wurde der Tatbestand *„Erweiterung von Flugplätzen“* iSd Anhang 1 Z 14 lit. i) UVP-G 2000 (siehe im Detail unter Punkt 5.2.). Dabei hat sich ergeben, dass bei der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens **kein Tatbestand des UVP-G 2000** erfüllt ist.

1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag der Projektwerberin, der Gemeinde Suben als Standortgemeinde, dem Landeshauptmann von Oberösterreich als Luftfahrtbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Bezirksverwaltungsbehörde, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und

Konsumentenschutz) und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 30.04.2025 bzw. 08.05.2025 **zur Kenntnis** gebracht.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
- Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz)
- Oö. Umweltanwalt
- Gemeinde Suben

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.5. der Begründung verwiesen.

2. Sachverhalt – Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Schärdinger Flieger – Union, Etzelshofen 60, 4975 Suben, als Halterin hat beider zuständigen Luftfahrtbehörde um die Erteilung einer Bewilligung für die Errichtung von drei Rundbogenhallen zur Einstellung von Kleinflugzeugen sowie einer Bogenhalle auf dem privaten Flugfeld Schärding-Suben (LOLS) angesucht. Betroffen sind die Grundstücke Nr. 2055/2, EZ 736, KG Suben und Nr. 614/2, EZ 736, KG St. Marienkirchen.

Das Vorhaben befindet sich in nicht einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder E (Siedlungsgebiet) iSd Anhang 2 UVP-G 2000.

Projektiert sind **drei Rundbogenhallen** (Stahlkonstruktion mit Trapezblechverkleidung an den Außenwänden und einer Folienabdeckung) mit je einem Durchmesser von 22,24 m und einer Nutzfläche von jeweils ca. 381 m^2. Jedes Gebäude ist für die Einstellung von 5-7 Flächenflugzeugen vorgesehen. Die drei Rundbogenhallen werden über eine 984,60 m^2 große Asphaltfläche miteinander verbunden. Diese Asphaltfläche wird in die bestehende, am Grundstück Nr. 600/1, EZ 152, KG St. Marienkirchen, situierte Abstellfläche eingebunden.

Eine weitere **Bogenhalle** (Stahlrahmenkonstruktion mit Folienverkleidung) wurde bereits errichtet. Die bebaute Fläche liegt bei 24,4 m x 12 m, daher rund 293 m^2. Die maximale Höhe über Grund beträgt 6,094 m. Die Bogenhalle befindet sich auf einer Asphaltfläche mit 335,51 m^2. Diese Asphaltfläche wird in die bestehende, am Grundstück Nr. 600/1, EZ 152, KG St. Marienkirchen, situierte Abstellfläche eingebunden.

3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter http://www.ris.bka.gv.at/ abgerufen werden.

4. Beweise und Beweiswürdigung

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen und ergänzend vorgelegten Unterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS). Die

Beschreibung und Darstellung der vorgelegten Unterlagen sind nachvollziehbar. Außerdem sind sie im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie dem Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

5. Rechtliche Würdigung

5.1. Zuständigkeit

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Der Oö. Umweltanwalt hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

5.2. Tatbestand „Erweiterung von Flugplätzen“ gemäß Anhang 1 Z 14 lit. i) UVP-G 2000

Anhang 1 Z 14 lit. i) UVP-G 2000 lautet:

„Erweiterungen von Flugplätzen[1b)] in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E, wenn dadurch die Summe der Abstellflächen[1d)] um mindestens 16 000 m² erhöht oder die Summe der Abstellflächen[1d)] für die Allgemeine Luftfahrt um mindestens 25 % erweitert werden; […];“

Die Fußnote 1d) des Anhanges 1 des UVP-G 2000 lautet:

„Abstellflächen gemäß § 1 Zivilflugplatz-Verordnung 1972, BGBl. Nr. 313/1972. Für die Summe der Abstellflächen ist die größte Summe der genehmigten Abstellflächen der letzten 5 Jahre maßgeblich.“

Gemäß der oben genannten Verordnung ist eine Abstellfläche eine Fläche, die auf Land(Wasser)flugplätzen zum Abstellen (Festmachen) von Luftfahrzeugen zwecks Ein- und Aussteigens, Be- und Entladens, Be und Enttankens, Durchführung von Wartungsarbeiten und zum Parken bestimmt ist.

Nach dem Schreiben der Abteilung Verkehr (Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr) vom 04.04.2025, GZ: VERK-2017-16778/67-P, sind die verfahrensgegenständlichen Hangars nicht vom Tatbestand des Anhang 1 Z 14 lit. i) UVP-G 2000 erfasst.

Auch das zuständige Bundesministerium (BMLUK) hat festgehalten, dass **ein Hangar nicht als Abstellfläche gemäß § 1 Zivilflugplatz-Verordnung 1972 zu qualifizieren** ist. Dabei wurde auf das für Luftfahrt zuständige Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Abt. L3, verwiesen. Zum Begriff *„Abstellflächen“*: Aus der Systematik der Zivilflugplatz-Verordnung 1972, BGBl. Nr. 313/1972 (ZFV 1972) geht klar hervor, dass sich die Bestimmungen betreffend Abstellflächen ausschließlich auf „Flächen“ (Anmerkung: Bewegungsfläche gem. § 9 ZFV) und nicht auch auf Bauwerke (Bodeneinrichtung Hangar) beziehen. So müssen Abstellflächen beispielsweise entlang der Rändern Schultern haben (= zur Sicherstellung einer entsprechenden Tragfähigkeit bei Abkommen von der Abstellfläche, siehe § 11 ZFV), eine entsprechende Markierung aufweisen (siehe § 60 ZFV) und eine entsprechende Befeuerung entlang der Ränder aufweisen (§ 91 ZFV). Es wird auch darauf hingewiesen, dass für das Abstellen (Einstellen) in Hangars keine Mindestabstände zwischen Luftfahrzeugen eingehalten werden müssen.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass nach den eingeholten Unterlagen (ua. Bescheid vom 23.01.2025, GZ: VERK-2017-16778/59-P) drei Rundbogenhallen mit einer Nutzfläche von je ca. 381 m² projektiert sind. Weiters eine Bogenhalle, die bereits errichtet wurde, mit einer Fläche von ca. 293 m², insgesamt projektiert sind also ca. 1.436 m². Auch wenn die projektierten Hangars in den Tatbestand des Anhang 1 Z 14 lit. i) UVP-G 2000 („Abstellflächen“)

fallen würden – was nach Ansicht der UVP-Behörde nicht der Fall ist –, so würde der erforderliche Schwellenwert (16.000 m^2) durch die beabsichtigte Erweiterung jedenfalls nicht erreicht werden. Auch mit den projektierten Asphaltflächen würde der Schwellenwert bei Weitem nicht erreicht werden. Auch § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 (Änderungen) wäre nicht anwendbar, da durch die Änderung keine Kapazitätsausweitung von mind. 50 % des Schwellenwertes erfolgen würde und auch keine Einzelfallprüfung durchzuführen wäre.

Auch liegt das Vorhaben **nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A oder E iSd Anhang 2 UVP-G 2000**. Die Oö. Umweltanwaltschaft legte dem Schreiben vom 27.03.2025 ein Orthofoto bei, in dem die unmittelbare Nähe zum Wohngebiet ersichtlich sei.

Dabei übersieht der Oö. Umweltanwalt aber die Definition des schutzwürdigen Gebietes der Kategorie E (Siedlungsgebiet) nach dem Anhang 2 UVP-G 2000: *„Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.“*

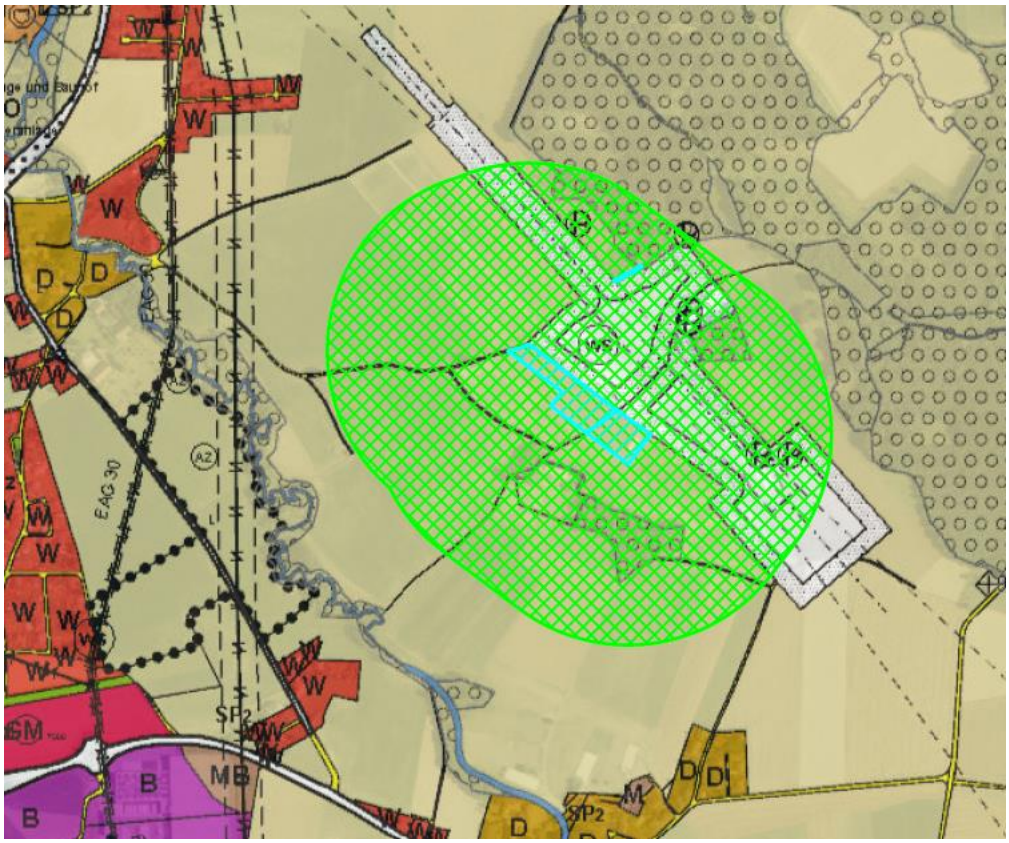

Ausschnitt DORIS Landkarte mit 300m-Pfuffer um die Projektgrundstücke

Es ist kein Tatbestand des Anhang 1 UVP-G 2000 erfüllt.

5.3. Zu den eingelangten Stellungnahmen

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat und die Gemeinde Suben goutieren das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertreten in rechtlicher Hinsicht dieselbe

Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Vorbringen nicht geboten erscheint.

5.3.1. Zur Stellungnahme vom Oö. Umweltanwalt vom 15.05.2025

Die Oö. Umweltanwaltschaft ersuchte die UVP-Behörde mit Schreiben vom 15.05.2025 um weitere Ermittlungen hinsichtlich der konkreten Anzahl von eingestellten Flugzeugen vor und nach der Erweiterung. Dies sei zur Transparenz für die betroffenen Anrainer (Immissionszunahme) geboten.

Die UVP-Behörde hat keine weiteren Ermittlungen angestellt, da die Anzahl von eingestellten (Klein)Flugzeugen vor und nach der Erweiterung des Flugplatzes Suben nicht UVP-relevant iSd Anhang 1 UVP-G 2000 ist. An dieser Stelle wird noch auf das Schreiben der Luftfahrtbehörde vom 04.04.2025, GZ: VERK-2017-16778/67-P, hingewiesen. Demnach ist laut Aussage des Antragsstellers, also der Schärdinger Flieger – Union, eine Zunahme des Flugverkehrs nicht zu erwarten, da die neuen Hangars primär der Kompensation des Entfalls von Unterstellmöglichkeiten aufgrund einer anderweiteigen Nutzung des bestehenden Hangars diene.

5.4. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das Vorhaben **keinen Tatbestand des Anhang 1 UVP-G 2000** erfüllt, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das **Verwaltungsgericht** erheben.[1)]

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich[2)] bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

1) Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtszahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [*http://www.land-oberoesterreich.gv.at* > *Service* > *Amtstafel* > *Rechtsinformation*].

Im Auftrag

Mag. Julia Schuster

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.